

**3. Änderung vom 29.06.2020  
der Satzung vom 15.12.2006 über die Benutzung und Erhebung von  
Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst  
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2015**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 lit.f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NW, S. 202) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 721) zuletzt geändert durch Artikel 19 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) hat der Rat der Stadt Kaarst am 07.05.2020 folgende Satzung beschlossen.

**Artikel 1  
Änderung der Satzung vom 15.12.2006 über die Benutzung und Erhebung von  
Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst in der  
Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2015**

Die Satzung vom 15.12.2006 über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 04.11.2015 wird wie folgt geändert:

1) **§ 4 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

Für die Beantragung einer Nutzungserlaubnis soll ein von der Stadt Kaarst vorgegebener, standardisierter Vordruck verwendet werden.

2) **§ 7 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Von den Beiträgen befreit sind

- a) Nutzergruppen von ortsansässigen, gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die lediglich aus Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren bestehen. Die Anwesenheit einer angemessenen Anzahl von Trainings- und Betreuungspersonal bleibt hiervon unberührt.
- b) die für lebensrettende Tätigkeiten erforderlichen Übungseinheiten der Hilfsorganisationen.
- c) ortsansässige, gemeinnützige Sportvereine, die dem Stadtsportverband Kaarst angehören.

3) **Anlage 1** der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Beiträgen zu den Betriebskosten der städtischen Sportanlagen in Kaarst erhält folgende Fassung:

Sportanlagen im Sinne des § 2 der o.g. Satzung sind folgende Anlagen:

**1. Schwimmbäder**

- 1.1 Hallenbad Büttgen, Olympiastraße 1

1.2 Kleinschwimmhalle Kaarst, Alte Heerstraße 81

## **2. Turn- und Sporthallen**

- 2.1 Einfachturnhalle KGS Kaarst, Alte Heerstraße 79 - 81
- 2.2 Dreifachturnhalle Georg-Büchner Gymnasium, Am Holzbüttger Haus 1
- 2.3 Dreifachturnhalle „Stadtparkhalle“, Pestalozzistraße 1
- 2.4 Einfachturnhalle Albert-Einstein Gymnasium, Am Schulzentrum 14
- 2.5 Einfachturnhalle GGS Vorst, Antoniusplatz 27
- 2.6 Einfachturnhalle Astrid-Lindgren-Schule, Marienplatz 4
- 2.7 Zweifachturnhalle Holzbüttgen, Bruchweg 5
- 2.8 Einfachturnhalle Bussardstraße 1
- 2.9 Einfachturnhalle Matthias-Claudius-Schule, Grünstraße 8
- 2.10 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Halestraße 5
- 2.11 Einfachturnhalle Realschule Kaarst, Halestraße 1 / Neusser Straße
- 2.12 Einfachturnhalle Martinusschule, Halestraße 7
- 2.13 Einfachturnhalle Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Aldegundisstraße
- 2.14 Gymnastikhalle (Einfachturnhalle) Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Hubertusstraße 22 - 24
- 2.15 Einfachturnhalle Gesamtschule Kaarst-Büttgen, Hubertusstraße 22 - 24
- 2.16 Einfachturnhalle GS Budica, Lichtenvoorder Straße 35
- 2.17 Einfachturnhalle GGS Stakerseite, Pestalozzistraße 3

## **3. Sportplätze und -anlagen**

- 3.1 Sportanlage Kaarster See - Leichtathletikanlage
- 3.2 Sportanlage Kaarster See - Naturrasenplatz Großspielfeld
- 3.3 Sportanlage Kaarster See - Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 3.4 Sportanlage Kaarster See - Kunstrasenplatz Kleinspielfeld
- 3.5 Sportanlage Büttgen – Naturrasenplatz Großspielfeld
- 3.6 Sportanlage Büttgen – Kunstrasenplatz Großspielfeld
- 3.7 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Leichtathletikanlage
- 3.8 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasen Großspielfeld
- 3.9 Sportanlage „Sportpark Vorst“ - Kunstrasen Kleinspielfeld

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 29.06.2020

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Ulrike Nienhaus